



Verwaltungswegweiser für Unternehmer und Existenzgründer



Vorwort

Seit Juli 2013 ist die Stadt Sankt Augustin Mitglied in der Gütegemeinschaft „Mittelstandsorientierter Kommunalverwaltungen e. V.“

Gemeinsames Ziel von Stadtverwaltung und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG) ist hierbei, durch wirtschaftsfreundliche Verwaltungsleistungen die Attraktivität der Stadt als Standort für Unternehmen weiter zu erhöhen, denn eine schnelle und zuverlässige Verwaltung gehört zu den wichtigsten Rahmenbedingungen für alle Unternehmen.

Bürokratische Hürden und lange Entscheidungswege sind jedoch in vielen Verwaltungen der Alltag. Ein Zeichen für praktizierten Bürokratieabbau setzen Kommunen mit dem RAL Gütezeichen.

Die Kommunen mit dem RAL Gütezeichen verpflichten sich zu 14 Serviceversprechen, die den Unternehmen den Umgang mit der Verwaltung erleichtern. So können Unternehmen beispielsweise erwarten, dass Bauanträge innerhalb von 40 Arbeitstagen bearbeitet und zuverlässige Genehmigungen erteilt werden. Ebenso werden Auftragsrechnungen durch die Kommune innerhalb von 15 Arbeitstagen bezahlt.

Durch die Umsetzung der Serviceversprechen schaffen Kommunen mehr Transparenz in Verwaltungsleistungen und geben durch feste Terminzusagen mittelständischen Unternehmen zeitliche und finanzielle Planungssicherheit. Für die Unternehmen werden die 14 Serviceversprechen des RAL Gütezeichens so zur Messlatte, ob ein Standort ihren Anforderungen gerecht wird.

Mit dem vorliegenden Verwaltungswegweiser möchten wir Sie dabei unterstützen, schnell und unkompliziert die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner zu finden und den persönlichen Kontakt herzustellen.

Um lange Verfahrensdauern und unklare Zuständigkeiten zu vermeiden, erhalten Sie auf Ihre Anrufe bzw. E-Mails von uns spätestens am nächsten Arbeitstag einen Rückruf oder eine Antwortmail. Zudem bestätigen wir Ihnen bei Anfragen zu Verwaltungsverfahren den Eingang Ihrer Anfrage innerhalb von drei Arbeitstagen und benennen Ihnen die richtige Ansprechperson.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Standortinformationen.....	1
2 Wirtschaftsförderung.....	2
3 Existenzgründung.....	3
4 Vermietung, Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken, Gewerbeimmobilien.....	4
5 Genehmigung von Bauvorhaben und Anlagen.....	5
5.1 Baugenehmigung.....	5
5.2 Bauberatung.....	6
5.3 Gewerbelotse.....	7
5.4 Bauvoranfrage.....	7
6 Öffentliche Ausschreibungen/Auftragsvergabe/Bieterdatei.....	9
7 Finanzen, Steuern und Abgaben.....	10
7.1 Gewerbesteuer.....	10
7.2 Grundbesitzabgaben.....	10
8 Straßenverkehr.....	11
8.1 Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.....	11
8.2 Genehmigung von Baustellen.....	13
8.3 Großraum- und Schwerlasttransporte.....	14
8.4 Sondernutzung an öffentlichem Straßenraum.....	15
8.5 Parkgenehmigung für Handwerker.....	16
8.6 Genehmigung von Baustellen (Arbeitsstellen im Straßenraum).....	18
9 Gewerbe.....	20
9.1 Gewerbeanmeldung.....	20
9.2 Gewerbeummeldung.....	21
9.3 Gewerbeabmeldung.....	21
9.4 Reisegewerbekarte.....	22
9.5 Gaststättenkonzession.....	23
9.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.....	25
10 Beschwerdestelle „Tell me“.....	27
11 Besprechungen in Ihrem Unternehmen.....	27
12 Öffnungszeiten.....	28
13 öffentliche Verkehrsmittel.....	28
14 Bankverbindungen der Stadtkasse.....	29
15 Impressum.....	29

1 Standortinformationen

Die Stadt Sankt Augustin gehört zur Wirtschaftsregion Bonn/Rhein-Sieg und ist mit rund 57.000 Einwohnern zweitgrößte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises. Das Stadtbild ist facettenreich: während der Stadtkern durch ein modernes Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Geschäftszentrum geprägt wird, zeichnen sich die gewachsenen Stadtteile durch hohe landschaftliche Attraktivität aus. Sankt Augustin bietet ein reiches kulturelles Angebot und weit gefächerte Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Verschiedene Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, medizinische Forschung an der Asklepios Kinderklinik, die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und die Fraunhofer Gesellschaft zeichnen die Stadt außerdem als Wissenschaftsstandort aus.

Gute Verkehrsanbindung

Die verkehrsgünstige und zentrale Lage Sankt Augustins in der Region ist ein wesentlicher Standortfaktor. Nicht nur die Wirtschaftszentren der unmittelbaren Umgebung lassen sich durch die ausgezeichnete Einbindung Sankt Augustins in das Verkehrsnetz bequem und schnell erreichen, sondern auch nationale und internationale Ziele.

Interessantes Arbeitskräftepotential

Die Stadt Sankt Augustin zeichnet sich nicht nur durch ihre besonders günstige geographische Lage in der Region und ihre hoch entwickelte Verkehrsinfrastruktur aus, sondern bietet darüber hinaus mit rund 306.000 Erwerbspersonen im Rhein-Sieg-Kreis und der Hochschullandschaft der Region ein interessantes Arbeitsmarktangebot. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die nahe gelegene Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Forschungseinrichtungen mit überregionaler Bedeutung, wie z. B. die Fraunhofer Institute im Stadtteil Birlinghoven, garantieren ein hohes Wissenschaftspotential und einen schnellen Innovationstransfer in die Unternehmen. Das große Angebot an qualifizierten Arbeitskräften hat bereits viele innovativ ausgerichtete Unternehmen nach Sankt Augustin geführt.

Weit gefächerte Unternehmenslandschaft

Sankt Augustin hat eine nach Branchen weit gefächerte Unternehmenslandschaft. Die mittelständische Wirtschaft ist in den Sektoren Dienstleistung, Produktion, Handel und verarbeitendes Gewerbe vertreten, wobei der Dienstleistungssektor den höchsten Beschäftigungsanteil der genannten Wirtschaftsbereiche hat. Insgesamt sind rund 1.750 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Sankt Augustin angesiedelt.

Marktpotenzial

Sankt Augustin bietet große Marktpotenziale, da die Kaufkraft der rund 57.000 Einwohner der Stadt recht hoch ist. Durchschnittlich verfügt jeder Einwohner der Stadt Sankt Augustin über 24.756 Euro Kaufkraft - das sind rund 7 % über dem landesweiten Durchschnitt.

Ihr Ansprechpartner für den Bereich Standortsuche, Gewerbeflächenvermarktung, Gewerbeimmobilienbörse:

Yannick Rein, Telefon: 02241-92115-84
E-Mail: yannick.rein@wfg-sankt-augustin.de

2 Wirtschaftsförderung

Wirtschaftsförderung in Sankt Augustin bedeutet vor allem, Ansprechpartner zu sein in allen Belangen rund um den Wirtschaftsstandort Sankt Augustin. Ob ortsansässiges oder ansiedlungsinteressiertes Unternehmen, Existenzgründer/in oder Anbieter/in privater Gewerbeimmobilien – wir unterstützen Sie gerne!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin arbeiten dafür, dass sich Unternehmen und Institutionen in Sankt Augustin wohlfühlen: „Wir sehen uns als Dienstleister für Existenzgründer, etablierte Betriebe und ansiedlungsinteressierte Unternehmen gleichermaßen. Deren kreative und wertschöpfende Potenziale sollen in Sankt Augustin möglichst frei zur Entfaltung kommen. Denn das dient der Allgemeinheit, weil florierende Unternehmen und Institutionen Arbeitsplätze vor Ort und damit Wohlstand und soziale Sicherheit in unserer Stadt schaffen.“

Hierbei beruht die Wirtschaftsförderung in Sankt Augustin auf zwei Standbeinen:

- Die Stabsstelle Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung bei der Stadt Sankt Augustin ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung.
- Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt, übernimmt die operative Umsetzung.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Edgar Bastian, Telefon: 02241 92115-80
E-Mail: edgar.bastian@wfg-sankt-augustin.de

Anja Zimmermann, Telefon: 02241 92115-83
E-Mail: anja.zimmermann@wfg-sankt-augustin.de

Meike Eckhardt, Telefon: 02241 92115-86
E-Mail: meike.eckhardt@wfg-sankt-augustin.de

Regina Lange, Telefon: 02241 92115-81
E-Mail: regina.lange@wfg-sankt-augustin.de

Martina Wehlings, Telefon: 02241-92115-87
E-Mail: martina.wehlings@wfg-sankt-augustin.de

Yannick Rein, Telefon: 02241-92115-84
E-Mail: yannick.rein@wfg-sankt-augustin.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH,
Grantham-Allee 2, 53757 Sankt Augustin

3 Existenzgründung

Wir brauchen Neugründungen zur positiven Entwicklung der Region. Deshalb möchte die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH Sie bei Ihrem Gründungsvorhaben begleiten und den dauerhaften Erfolg Ihrer Unternehmung unterstützen.

Die Sankt Augustiner Wirtschaftsförderung ist zertifizierter Netzwerkpartner der Initiative STARTERCENTER NRW des Landeswirtschaftsministeriums NRW. Wir besprechen mit Ihnen als Gründer den Fahrplan für die Selbstständigkeit und informieren Sie über interessante Beratungs- und Seminarangebote. Die Beratung bei uns umfasst

- Prüfung Ihrer Geschäftsidee
- Informationen über Unternehmensfinanzierung und Förderprogramme sowie mögliche Zuschüsse
- Prüfung des Businessplans auf Umsetzbarkeit und Tragfähigkeit
- Besprechung des Finanzierungskonzeptes
- Vorbereitung auf das Bankgespräch
- Hilfe bei Formalitäten

Abgerundet wird dieses Angebot durch Veranstaltungen für Gründungsinteressierte und Jungunternehmer/innen, z.B. beim Jungunternehmer-Stammtisch Sankt Augustin (JUST). Hier können sich Gründer über Ihre Erfahrungen austauschen und gegenseitig unterstützen.

Wir sind neugierig auf Ihre Gründungsidee, gespannt auf Ihr Konzept und freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Ihre Ansprechpartnerin für den Bereich Existenzgründungs- und Fördermittelberatung, STARTERCENTER NRW, Anlaufstelle Beratungsprogramm Wirtschaft NRW, Jungunternehmer-Stammtisch (JUST)

Anja Zimmermann, Telefon: 02241 92115-83
E-Mail: anja.zimmermann@wfg-sankt-augustin.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH,
Grantham-Allee 2, 53757 Sankt Augustin

4 Vermietung, Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken und Gewerbeimmobilien

Unter der Rubrik "**Gewerbeflächen**" haben wir im Internet für Sie unser Angebot an städtischen und gesellschaftseigenen Gewerbeflächen zusammengestellt und in unserer **Immobilienbörse** im Internet können Sie nach privaten Gewerbeflächen, einem Büro oder einer Praxis, nach einem Ladenlokal sowie nach Produktions- und Lagerflächen suchen. Unser Service ist für Sie unverbindlich und kostenfrei.

Auch wenn Sie als Anbieter und Vermieter von Gewerbeimmobilien an der Immobilienbörse aktiv teilnehmen möchten, stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Die passende Lage und die richtigen Räumlichkeiten sind entscheidend für den Erfolg eines Unternehmens. Das Team der Wirtschaftsförderungsgesellschaft unterstützt Sie bei der Suche nach einem geeigneten Standort.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
www.wfg-sankt-augustin.de

Ihr Ansprechpartner für den Bereich Gewerbeimmobilienbörse, Gewerbeflächenvermarktung:

Yannick Rein, Telefon: 02241-92115-84
E-Mail: yannick.rein@wfg-sankt-augustin.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH
Grantham-Allee 2, 53757 Sankt Augustin

5 Genehmigung von Bauvorhaben und Anlagen

5.1 Baugenehmigung

Möchten Sie ein Gebäude für Ihr Gewerbe errichten? Bauinteressenten, die nicht über entsprechende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts verfügen sehen sich mit einer Fülle von Bestimmungen und Vorschriften konfrontiert. Diese erscheinen zunächst kaum überschaubar. Hilfestellungen und weiterführende Informationen rund um das Bauen in Sankt Augustin finden Sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauaufsicht.

Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie die anderer Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Baugenehmigung, soweit die Landesbauordnung nichts anderes bestimmt.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Bauantrag
- Lageplan
- Auszug aus der Liegenschaftskarte, bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB
- Bauzeichnungen
 - Grundrisse
 - Ansichten
 - Schnitte
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Berechnung des umbauten Raums oder – bei Nutzungsänderung – der Nutzfläche
- ggf. Brandschutzkonzept
- ggf. Barrierefreikonzept (erforderlich bei Neubauten, der großer Sonderbau und öffentlich zugänglich ist)
- Stellplatznachweis
- ggf. weitere Unterlagen, falls diese zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind

Alle Bauvorlagen sind mindestens 5-fach einzureichen. Für den Antrag, die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Entstehen mir Kosten?

Die Gebühr für die Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührentarif des Gebührengesetzes NRW sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Unser Serviceversprechen:

Sobald Ihr Bauantrag vollständig und prüffähig vorliegt, erteilen wir Ihnen innerhalb von 40 Arbeitstagen die Baugenehmigung.

Die Sachbearbeitung erfolgt je nach Ortsteil durch die Bezirksingenieurinnen und Bezirksingenieure der Bauaufsicht.

Ihre Ansprechpartner für den Ortsteil:

Niederpleis

Sonja Oppenhäuser, Tel.: 02241 243-602, Zimmer 0.11, Technisches Rathaus

E-Mail: sonja.opphaeuser@sankt-augustin.de

Meindorf und Menden

Petra Oberle, Tel.: 02241 243-276, Zimmer 0.12, Technisches Rathaus

E-Mail: petra.oberle@sankt-augustin.de

Birlinghoven und Buisdorf

Susanne Sielaff-Bock, Tel.: 02241 243-353, Zimmer 0.09, Technisches Rathaus

E-Mail: susanne.sielaff-bock@sankt-augustin.de

Hangelar und Ort

Daniel Scholemann, Tel.: 02241 243-288, Zimmer 0.11, Technisches Rathaus

E-Mail: daniel.scholemann@sankt-augustin.de

Ort

Bernhard Schmuhl, Tel.: 02241 243-274, Zimmer 0.12, Technisches Rathaus

E-Mail: bernhard.schmuhl@sankt-augustin.de

Bauaufsicht:

Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin

5.2 Bauberatung

Im Rahmen der Planung von Bauvorhaben kann eine Bauberatung bei der Bauaufsichtsbehörde sinnvoll sein. Sie kann dazu beitragen, Rechtsfragen abzuklären und das spätere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. In schwierigen Fällen kann eine Bauvoranfrage empfehlenswert sein. Bauberatung erhalten Sie bei den für Ihren Ortsteil zuständigen Bezirksingenieurinnen und Bezirksingenieuren im technischen Rathaus.

Planungsrechtliche Auskünfte, Bauvoranfragen, Bebauungsplanauskünfte zu rechtsverbindlichen Bebauungsplänen erhalten Sie bei den im technischen Rathaus.

Ihre Ansprechpartner zum Planungsrecht:

Gebhard Pieper, Tel.: 02241 243-405, Zimmer 0.04, Technisches Rathaus

E-Mail: gebhard.pieper@sankt-augustin.de

5.3 Gewerbelotse

Der Gewerbelotse erfüllt die Aufgabe, der Führung und Anleitung des Gewerbetreibenden im baugenehmigungsrechtlichen Verfahren von erster Kontaktaufnahme, über Bauantragsstellung, Begleitung bis Erteilung der Genehmigung nach den Zielen der MKV sowie der Betreuung während der Ausführung. Die Unterstützung/ Beratung findet auch bei der Einholung von Stellungnahmen interner und externer Fachbehörden sowie der Erörterung von Auflagen, insbesondere die daraus folgende Auswertung/ Analyse der entsprechenden Informationen statt. Weitere Aufgaben sind die Aufklärung von planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie ordnungsbehördlichen Sachverhalten.

Ihre Ansprechpartner als Gewerbelotse:

Gebhard Pieper, Tel.: 02241 243-405, Zimmer 0.04, Technisches Rathaus
E-Mail: gebhard.pieper@sankt-augustin.de

5.4 Bauvoranfrage

Eine Bauvoranfrage (Antrag auf Vorbescheid) empfiehlt sich, um bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Bauvorhabens vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Über den Inhalt, also über Art und Prüfumfang einer Bauvoranfrage, entscheidet der Antragsteller. Der Vorbescheid ersetzt nicht die Baugenehmigung und ist keine Baufreigabe.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antrag mit genauer Fragestellung
- Lageplan/Liegenschaftskarte mit maßstäblicher Eintragung der geplanten Baumaßnahme

Soweit zur Beurteilung erforderlich:

- ggf. Auszug aus der Deutschen Grundkarte
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibung
- ggf. Betriebsbeschreibung
- bautechnische Nachweise (Achtung: bautechnische Nachweise für Bauvorbescheid nicht erforderlich, sondern erst im Genehmigungsverfahren)

Alle Bauvorlagen sind mindestens 5-fach einzureichen. Für den Antrag, die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Entstehen mir Kosten?

Die Gebühr für die Entscheidung über die Erteilung eines planungsrechtlichen Vorbescheides wird auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ermittelt und beträgt derzeit zwischen 50 Euro und 700 Euro. Für die Prüfung von bauordnungsrechtlichen Fragen fallen zusätzliche Gebühren an.

Muss ich Fristen beachten?

Die Bearbeitungszeit der Bauvoranfrage ist insbesondere von der Art, der Lage und dem Umfang des Bauvorhabens sowie den einzelnen Fragestellungen abhängig. Die Bearbeitungszeit einer Bauvoranfrage für Wohnbauvorhaben beträgt in der Regel ca. 4-6 Wochen, wenn alle für die Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen vorliegen.

Weitere Informationen

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Verlängerung dem geltenden Baurecht entspricht. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von den für Ihren Ortsteil zuständigen Bezirksingenieurinnen und Bezirksingenieuren im technischen Rathaus

Rechtliche Grundlagen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der derzeit gültigen Fassung, Baugesetzbuch

Bauaufsicht:

Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin

6 Öffentliche Ausschreibungen/Auftragsvergabe/Bieterdatei

Die aktuellen Ausschreibungen der Stadt Sankt Augustin finden Sie auf unserer Internetseite:
www.sankt-augustin.de

Weitere Informationen

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie ausschließlich unter www.vergabe.rib.de
Sollten Sie noch nicht registriert sein, wenden Sie sich bitte an vergabestelle@sankt-augustin.de oder an die
Zentrale Vergabestelle, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin,
Telefon: 02241 243-240.

Aufnahme in die Bieterdatei

Sie sind Gewerbetreibender und daran interessiert, zukünftig Aufträge von der Stadt Sankt Augustin zu erhalten? Dann sollten Sie sich in der gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis erstellten Bieterdatei registrieren lassen. Hierdurch haben Sie die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch bei der Vergabe von Aufträgen berücksichtigt zu werden. Neben den unterschiedlichen Fachbereichen der Stadt Sankt Augustin und den Ämtern des Rhein-Sieg-Kreises haben die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) und der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Zugriff auf diese Datei, um bei beschränkten Ausschreibungen nach VOL oder VOB Ihre Firma zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern bzw. bei freihändigen Vergaben Ihrem Unternehmen direkt den Auftrag zu erteilen.

Voraussichtlich werden sich zukünftig noch weitere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises an dieser Datei beteiligen.

Eine Registrierung in der Bieterdatei führt nicht nur zu einer wirtschaftlicheren Auftragsvergabe. Sie ist für Ihr Unternehmen von großem Vorteil, da die einzelnen Fachbereiche und Ämter der beteiligten Kommunen verpflichtet sind, bei anstehenden beschränkten Ausschreibungen/Vergaben auf die Bieterdatei zurückzugreifen und Sie nicht bei jeder Kommune eine Aufnahme in deren Bieterdatei beantragen müssen.

Bitte füllen Sie die zum Download bereitgestellten Vordrucke aus und senden Sie diese unmittelbar an die dort angegebene Anschrift der **Zentralen Vergabestelle des Rhein-Sieg-Kreises**.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich

Jürgen Otto, Tel.: 02241 243-240, Zimmer 1.04, Technisches Rathaus
E-Mail: vergabestelle@sankt-augustin.de

Elke Gräf, Tel.: 02241 243-296, Zimmer 1.03, Technisches Rathaus
E-Mail: elke.graef@sankt-augustin.de

Bettina Rompf, Tel.: 02241 243-210, Zimmer 1.05, Technisches Rathaus
E-Mail: b.rompf@sankt-augustin.de

Sandra Stephanus, Tel.: 02241 243-377, Zimmer 1.05, Technisches Rathaus
E-Mail: sandra.stephanus@sankt-augustin.de

Thomas Brieger Tel.: 02241 243-643, Zimmer 1.06, Technisches Rathaus
E-Mail: thomas.brieger@sankt-augustin.de

Zentrale Vergabestelle, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin

7 Finanzen, Steuern und Abgaben

7.1 Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird - im Gegensatz zur Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer - nicht eine bestimmte natürliche Person mit der Steuer belastet, sondern ein Gewerbebetrieb. Gesetzliche Grundlage ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Im Jahr 2019 liegt der Gewerbesteuerhebesatz bei 490 %.

Rechtliche Grundlagen: Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Buchstabe A-K

Carmen Hofmann, Tel.: 02241 243-298, Zimmer 113, Rathaus

E-Mail: c.hofmann@sankt-augustin.de

Buchstabe L- Z

Werner Stockhausen, Tel.: 02241 243-421 Zimmer 111a, Rathaus

E-Mail: w.stockhausen@sankt-augustin.de

7.2 Grundbesitzabgaben

Zu den Grundbesitzabgaben gehören:

Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren und die **Kanalbenutzungsgebühren** (Niederschlags- und Schmutzwassergebühren).

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Gesetzliche Grundlage der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz (GrStG). Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Einheitswert wird nach Feststellung des Grundsteuer-Messbetrags ein je Gemeinde individueller Hebesatz angewendet.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Buchstaben: A-K

Anja Edelstein, Tel.: 02241 243-300, Zimmer 609, Rathaus

E-Mail: a.edelstein@sankt-augustin.de

Buchstaben L-R und Wohnungseigentümergeinschaften

Maria Königsfeld, Tel.: 02241 243-488, Zimmer 609, Rathaus

E-Mail: m.koenigsfeld@sankt-augustin.de

Buchstaben S-Z

Carmen Hofmann, Tel.: 02241 243-298, Zimmer 113, Rathaus

E-Mail: c.hofmann@sankt-augustin.de

Fachbereich Finanzen, Rathaus, Markt 1, 53757 Sankt Augustin

8 Straßenverkehr

8.1 Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

Unter das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr fallen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt werden.

Um eine Transportgenehmigung an einem Sonn- und Feiertag zu bekommen, muss der Transport **dringend und unaufschiebbar** und in der Regel auch im öffentlichen Interesse sein. Im öffentlichen Interesse bedeutet, dass zum Beispiel Waren zur Grundversorgung wie aktuelle Tageszeitungen oder Magazine transportiert werden müssen.

Wirtschaftliche Gründe für den Transporteur hingegen reichen nicht aus, um eine Ausnahmegenehmigung bekommen zu können.

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot können sowohl für einzelne Sonn- und Feiertage als auch als Dauerausnahmegenehmigung für bis zu einem Jahr erteilt werden.

Die Ausnahmegenehmigungen sind auf das jeweilige Fahrzeug bezogen (Kennzeichen). Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist nicht möglich. Nach Ablauf der Gültigkeit muss eine neue Genehmigung beantragt werden.

Für folgende Fahrten ist keine Genehmigung erforderlich:

- Kombiniertes Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum Verladebahnhof und umgekehrt bis zu einer Entfernung von 200 km.
- Kombiniertes Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle mit einem Hafen im Umkreis von höchstens 150 km.

Für die Beförderung von:

- frischer Milch und frischen Milchprodukten,
- frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
- frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
- leicht verderblichem Obst und Gemüse.

Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden für Transporte:

- von leicht verderblichen Lebensmitteln (auch Frühkartoffeln),
- von Lebens- oder Genussmitteln und Getränken zur Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen,
- mit Sportgeräteeanhängern (z. B. für die Beförderung von Booten, Flugzeugen, Motorrädern, Pferden) und Wohnanhängern zur privaten Nutzung,
- zur Versorgung von Tankstellen,
- von Tonanlagen, Bühnen, Requisiten und Musikinstrumenten für Veranstaltungen,
- von liegen gebliebenen Fahrzeugen zum Abschleppen und Bergen,

- von lebenden Tieren,
- von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaufplätzen,
- von frischen Schnittblumen,
- von LKW-Oldtimern zu Oldtimer-Treffen,
- für Schaustellerfahrzeuge.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antrag mit ausführlicher Begründung (formlos möglich)
- Bescheinigung bzw. ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Sonn- und Feiertagsfahrten (z. B. durch Auftraggeber)
- Angaben zur Art des/der Fahrzeuge/s (Zugmaschine mit Auflieger, Lastkraftwagen mit Anhänger oder Lastkraftwagen)
- Angaben zu den Kennzeichen (Zugfahrt und Hänger)
- Angaben zum zulässigen Gesamtgewicht der Zugkombination
- Angaben zum Transportgut
- Angaben zum Abgangs- und Zielort (Wo beginnt und endet die Fahrt?)
- Angaben zum Transportzeitraum (Beginn- und Enddatum des Transports)

Entstehen mir Kosten?

Die Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung betragen 60 Euro bis 450 Euro, je nach Antragstellung.

Muss ich Fristen beachten?

Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu beantragen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich, sofern der zu stellende Antrag alle notwendigen Angaben enthält. **Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Terminplanung, dass die Bearbeitung Ihres Antrages einige Tage in Anspruch nehmen kann.**

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Maria Stümper, Tel.: 02241 243-313, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: maria.stuemper@sankt-augustin.de

Yvonne Stieler, Tel.: 02241 243-304, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: yvonne.stieler@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung,

Rathaus, Markt 1, Nebeneingang Ordnungsamt, 53757 Sankt Augustin

8.2 Genehmigung von Baustellen

Hierbei wird unterschieden zwischen Großbaustellen und kleineren Baustellen.

Im Rahmen der Einrichtung von Baustellen sind Verkehrszeichenpläne von Tiefbauunternehmen, Fachfirmen, Bauträgern etc. zu überprüfen. Anschließend erfolgt die Festlegung und Genehmigung der Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum.

Nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Dazu sind Verkehrszeichenpläne für jede Baumaßnahme der Verkehrsbehörde vorzulegen. Ohne diese kann eine Bearbeitung nicht erfolgen.

Häufig werden auch Fachfirmen mit der Erstellung von Verkehrszeichenplänen beauftragt. Komplexere bzw. große Baustellen werden in der Regel erst in Abstimmung mit der Polizei, der Feuerwehr, Nahverkehrsunternehmen und anderen Stellen genehmigt. Hierfür kann auch ein Ortstermin erforderlich sein.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antragsformular
- Verkehrszeichenplan
- ggf. Phasenplan für Lichtsignalanlagen (Ampeln)

Entstehen mir Kosten?

Je nach Art und Dauer der Maßnahme entstehen Gebühren ab 40 Euro.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Maria Stümper, Tel.: 02241 243-313, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: maria.stuemper@sankt-augustin.de

Yvonne Stieler, Tel.: 02241 243-304, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: yvonne.stieler@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Markt 1 - Nebeneingang Ordnungsamt, 53757 Sankt Augustin

8.3 Großraum- und Schwerlasttransporte

Wenn Sie einen Großraum- oder Schwerlasttransport durchführen möchten, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung des Fachbereiches Ordnung. Von Großraum- oder Schwerlasttransporten spricht man, wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt.

Varianten:

- Großraumtransport: Gewicht/Achslast innerhalb, Abmessungen oberhalb der Vorschriften
- Schwerlasttransport: Gewicht/Achslast oberhalb, Abmessungen innerhalb der Vorschriften
- Groß- und Schwerlasttransport: Gewicht/Achslast und Abmessungen liegen oberhalb der Vorschriften

Welche Unterlagen benötige ich?

- formloser Antrag
- **detaillierte** Streckenbeschreibung (mit allen Straßennamen, Richtungsänderungen wie links/rechts, Bezeichnung der Landstraßen, Bundesstraßen, Autobahnanschlussstellen (AS), Autobahndreiecken (AD), Autobahnkreuzen (AK) und Autobahnbezeichnungen (z. B. A 565, A 59))

Entstehen mir Kosten?

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Antragstellung und beginnt ab 100 Euro.

Rechtliche Grundlagen:

- § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung
- § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung

Muss ich Fristen beachten?

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vorher beim Fachbereich Ordnung zu stellen.

Unser Serviceversprechen:

Wir bearbeiten Ihren Antrag auf Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten zeitnah.

1. Bei prüffähigen Anträgen auf Einzelgenehmigungen wird das Anhörungsverfahren unverzüglich durchgeführt. Die notwendige Behördenbeteiligung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.
2. Bei prüffähigen Anträgen, die eine Dauergenehmigung zum Ziel haben, erfolgt diese Beteiligung innerhalb von fünf Arbeitstagen
3. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen eine abschließende Entscheidung.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Maria Stümper, Tel.: 02241 243-313, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: maria.stuemper@sankt-augustin.de

Yvonne Stieler, Tel.: 02241 243-304 immer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: yvonne.stieler@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Markt 1 - Nebeneingang Ordnungsamt, 53757 Sankt Augustin

8.4 Sondernutzung an öffentlichem Straßenraum (Gerüst etc.)

Möchten Sie öffentliche Straßen oder Gehwege für besondere Zwecke nutzen?

Zum Beispiel für das Aufstellen von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baustofflagerung mit oder ohne Bauzaun, sowie Kreuzungen und Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen und länger als 24 Stunden andauern, dann handelt es sich um eine Sondernutzung, die Sie beantragen müssen.

Welche Unterlagen benötige ich?

Der Antrag kann formlos gestellt werden und sollte Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten. Im Bereich Formulare finden Sie aber auch ein entsprechendes Antragsformular. Es empfiehlt sich, mit dem zuständigen Mitarbeiter einen Ortstermin zu vereinbaren, um alle notwendigen Schritte abzustimmen.

Entstehen mir Kosten?

Die Gebühren richten sich nach Nutzungsdauer und Art der Sondernutzung, so dass Gebühren unterschiedlicher Höhe zu entrichten sind.

Muss ich Fristen beachten?

Um eine rechtzeitige Bewilligung des Antrages sicherstellen zu können, sollte dieser spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung vorliegen.

Weitere Informationen

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betrieben, kommen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die nachträgliche Erhebung der Gebühren auf Sie zu.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage ist die [Sondernutzungssatzung](#) der Stadt Sankt Augustin.

Ihr Ansprechpartner für diesen Bereich:

Ralph Leed, Tel.: 02241/243-372, Zimmer OG 6, Bauhof
E-Mail: Ralph.Leed@sankt-augustin.de

Bauhof

Am Bauhof 2, 53757 Sankt Augustin

8.5 Parkgenehmigung für Handwerker in der Region Köln/Bonn oder NRW

1. Geltungsbereich der Region Köln/Bonn Handwerker Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt in den Städten Bonn, Köln und Leverkusen sowie den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und

- a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen
und
- b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, dass sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gem. Ziffer 1 zu stellen.

Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereiches gem. Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches stellen.

4. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

5. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Region Köln/Bonn-Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf sechs Fahrzeuge), gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (s. Gebührenhinweis).

Sofern über mehr als sechs Fahrzeuge verfügt wird, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

6. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

7. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragsstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz-Scheine

Entstehen mir Kosten?

Handwerkerparkausweis mit dem Geltungsbereich „Regierungsbezirk Köln“

Die Verwaltungsgebühr beträgt 305 Euro für die erste Ausnahmegenehmigung und 153 Euro für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75 Euro (1/12 von 153 Euro) zu entrichten.

Handwerkerparkausweise mit dem Geltungsbereich „NRW“

Die Verwaltungsgebühr beträgt 350 Euro für die erste Ausnahmegenehmigung und 175 Euro für jede weitere Genehmigung/Ausfertigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,60 Euro (1/12 von 175 Euro) zu entrichten.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Maria Stümper, Tel.: 02241 243-313, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: maria.stuemper@sankt-augustin.de

Yvonne Stieler, Tel.: 02241 243-304, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: yvonne.stieler@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Markt 1 - Nebeneingang Ordnungsamt, 53757 Sankt Augustin

8.6 Genehmigung von Baustellen (Arbeitsstellen im Straßenraum)

Hierbei wird unterschieden zwischen Großbaustellen und kleineren Baustellen.

Im Rahmen der Einrichtung von Baustellen sind Verkehrszeichenpläne von Tiefbauunternehmen, Fachfirmen, Bauträgern etc. zu überprüfen. Anschließend erfolgt die Festlegung und Genehmigung der Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum.

Nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Dazu sind Verkehrszeichenpläne für jede Baumaßnahme der Verkehrsbehörde vorzulegen. Ohne diese kann eine Bearbeitung nicht erfolgen.

Häufig werden auch Fachfirmen mit der Erstellung von Verkehrszeichenplänen beauftragt. Komplexere bzw. große Baustellen werden in der Regel erst in Abstimmung mit der Polizei, der Feuerwehr, Nahverkehrsunternehmen und anderen Stellen genehmigt. Hierfür kann auch ein Ortstermin erforderlich sein.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antragsformular
- Verkehrszeichenplan
- ggf. Phasenplan für Lichtsignalanlagen (Ampeln)

Entstehen mir Kosten?

Je nach Art und Dauer der Maßnahme belaufen sich die Gebühren zwischen 20 Euro und 300 Euro. Bei besonders lang andauernden Maßnahmen kann die Gebühr auch höher sein.

Muss ich Fristen beachten?

Die Erlaubnis ist schriftlich, **möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher)** zu beantragen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich, sofern der zu stellende Antrag alle notwendigen Angaben enthält. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer eigenen Terminplanung, dass die Bearbeitung Ihres Antrages einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Insbesondere bei größeren Maßnahmen mit Lichtzeichenanlagen, Umleitungen, Teil- oder Vollsperrungen ist es ratsam bereits in der Planungsphase mit der Straßenverkehrsbehörde in Kontakt zu treten. So können Sie eventuelle Verzögerungen bei der späteren Beantragung vermeiden.

Rechtliche Grundlagen:

- StVO / VwV-StVO / RSA / ZTV-SA / ASR /
- AGFS Handlungsleitfaden zur Baustellensicherung im Bereich von Geh- und Radwegen

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Maria Stümper, Tel.: 02241 243-313, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: maria.stuemper@sankt-augustin.de

Yvonne Stieler, Tel.: 02241 243-304, Zimmer N7, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: yvonne.stieler@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Markt 1 - Nebeneingang Ordnungsamt, 53757 Sankt Augustin

9 Gewerbe

9.1 Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende muss sein Gewerbe gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit dem Gewerbeamt anzeigen (Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung).

Unter Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung versteht man jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, nicht nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion, Verwaltung eigenen Vermögens und der freien Berufe (Achtung: der Begriff eines Freiberuflers im Steuerrecht ist nicht identisch mit dem Begriff der freien Berufe im Gewerberecht. Hier ist im Zweifel immer Rücksprache mit dem Gewerbeamt zu halten!)

Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis
- bei Ausländern Reisepass sowie Aufenthaltserlaubnis (nur bei Ausländern außerhalb der Europäischen Union); es darf kein Gewerbesperrvermerk vorhanden sein
- bei juristischen Personen Handelsregisterauszug oder unterschriebener Notarvertrag, persönliche Angaben des Geschäftsführers sowie aller Gesellschafter
- Erlaubnis bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, z. B. Spielhallen-, Gaststätten-, Bewachungs-, Makler- oder Versteigerererlaubnis, Güterkraftverkehr usw.
- bei handwerklichen Tätigkeiten: Handwerkskarte
- bei überwachungspflichtigen Gewerbe nach § 38 Gewerbeordnung (An- und Verkauf von Unterhaltungselektronik, Kraftfahrzeugen, Edelmetallen, Schmuck oder Altmetallen, Auskunftserteilung über Detekteien, Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften, Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften, Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich des Schlüsseldienstes sowie Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge): Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Führungszeugnis (beides zu beantragen beim Einwohnermeldeamt/Bürgerservice der Wohnortgemeinde)
- ggf. schriftliche Vollmacht

Entstehen mir Kosten?

Ja, es entsteht Ihnen eine Verwaltungsgebühr zwischen 13 Euro und 33 Euro. Diese Gebühr ist bei persönlicher Vorsprache in **bar** zu entrichten.

Sollten Sie Ihre Gewerbeanmeldung mit den benötigten Unterlagen per Post oder auf dem elektronischen Weg einreichen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Die Gebühr ist unter Angabe der Gebührennummer (siehe Gebührenbescheid) auf ein Konto der Stadtkasse der Stadt Sankt Augustin zu überweisen.

Sie können Ihre Gewerbeanmeldung (bzw. Abmeldung, Ummeldung) mit Kopie der erforderlichen Unterlagen auch an die de-Mail-Adresse: Gewerbeanmeldung@sankt-augustin.de-mail.de übersenden. Sie benötigen hierfür eine „de-Mail-Adresse“.

9.2 Gewerbeummeldung

Eine Gewerbeummeldung muss erfolgen, wenn ein Gewerbebetrieb, die Zweigniederlassung oder die Zweigstelle eines Betriebes innerhalb des Stadtgebietes verlegt wird. Auch bei einem Wechsel bzw. einer Ausdehnung des Gewerbegegenstandes ist eine Gewerbeummeldung erforderlich.

Hinweis: Anzuzeigen sind auch: Namensänderungen bzw. Umfirmierungen, Veränderungen in der Geschäftsführung bei im Handelsregister eingetragenen Firmen, Veränderungen in den Privatanschriften.

Die Gewerbeummeldung muss gleichzeitig mit der Änderung des Gewerbes erfolgen (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung).

Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis
- bei Ausländern Reisepass sowie Aufenthaltserlaubnis (bei Ausländern außerhalb der Europäischen Union)
- bei juristischen Personen aktuellen Handelsregisterauszug

Wenn Sie Ihren Antrag per Post übersenden möchten, fügen Sie bitte die benötigten Unterlagen in Kopie bei.

Entstehen mir Kosten?

Ja, es entsteht eine Verwaltungsgebühr zwischen 13 Euro und 33 Euro. Diese Gebühr ist bei persönlicher Vorsprache in **bar** zu entrichten.

Sollten Sie Ihre Gewerbeummeldung mit den benötigten Unterlagen per Post oder auf dem elektronischen Weg einreichen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Die Gebühr ist unter Angabe der Gebührennummer (siehe Gebührenbescheid) auf ein Konto der Stadtkasse der Stadt Sankt Augustin zu überweisen.

Sie können Ihre Gewerbeummeldung (bzw. Abmeldung, Anmeldung) mit Kopie der erforderlichen Unterlagen auch an die de-Mail-Adresse: Gewerbeanmeldung@sankt-augustin.de-mail.de übersenden. Sie benötigen hierfür eine „de-Mail-Adresse“.

9.3 Gewerbeabmeldung

Sobald der Betrieb aufgegeben wird, hierzu zählt auch die Verlegung in ein anderes Stadtgebiet, ist das Gewerbe gleichzeitig abzumelden (§ 14 Abs.1 Nr. 3 Gewerbeordnung).

Welche Unterlagen benötige ich?

Wenn Sie die Gewerbeabmeldung persönlich vornehmen möchten, benötigen Sie lediglich Ihren Personalausweis.

Wenn Sie die Gewerbeabmeldung per Post oder auf dem elektronischen Weg einreichen möchten, verwenden Sie bitte das zur Verfügung stehende Formular.

Sie können Ihre Gewerbeanmeldung (bzw. Ummeldung, Anmeldung) mit Kopie der erforderlichen Unterlagen auch an die de-Mail-Adresse: Gewerbeanmeldung@sankt-augustin.de-mail.de übersenden. Sie benötigen hierfür eine „de-Mail-Adresse“.

Entstehen mir Kosten?

Die Gewerbeabmeldung ist gebührenfrei.

Ihre Ansprechpartner für den Bereich Gewerbe:

Peter Münz, Tel.: 02241 243-285, Zimmer N2, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: peter.muenz@sankt-augustin.de

Katja Pietsch Tel.: 02241 243-314, Zimmer N3, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: katja.pietsch@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Markt 1 - Nebeneingang Ordnungsamt, 53757 Sankt Augustin

9.4 Reisegewerbekarte

Wenn Sie eine Tätigkeit im Reisegewerbe ausüben möchten, benötigen Sie hierzu eine Erlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte.

Dies ist der Fall, wenn Sie

- gewerbsmäßig ohne ausdrücklichen Auftrag
- außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung (stehendes Gewerbe) oder ohne eine solche zu haben
- Waren oder Leistungen selbstständig oder unselbstständig feilbieten
- selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben

Für die Beantragung der Reisegewerbekarte ist die Stadt zuständig, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Antragsformular
- Personalausweis bzw. Reisepass und Aufenthaltserlaubnis
- Führungszeugnis Belegart O für die Behörde, Empfänger: Stadt Sankt Augustin
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Behörde
- aktuelle Auskunft in Steuerangelegenheiten vom zuständigen Finanzamt
- Auszug aus der Schuldnerkartei vom Amtsgericht Siegburg
- ggf. Gesundheitszeugnis, sofern Handel mit unverpackten Lebensmitteln ausgeübt wird (Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises)

Entstehen mir Kosten?

Unbefristete Reisegewerbekarte	400 Euro
Befristete Reisegewerbekarte	250 Euro

Die Verwaltungsgebühr ist unter Angabe der Gebührennummer (siehe Gebührenbescheid) auf ein Konto der Stadtkasse der Stadt Sankt Augustin zu überweisen.

Muss ich Fristen beachten?

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen.

Weitere Informationen

Die Reisegewerbekarte wird im Regelfall unbefristet ausgestellt und ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

Rechtliche Grundlagen

- §§ 55 ff. der Gewerbeordnung

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Peter Münz, Tel.: 02241 243-285, Zimmer N2, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: peter.muenz@sankt-augustin.de

9.5 Gaststättenkonzession

Wenn Sie ein Gaststättengewerbe im Stadtgebiet betreiben möchten, benötigen Sie hierfür eine Gaststättenerlaubnis.

Eine Erlaubnis ist nur noch dann erforderlich, wenn Sie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Schankwirtschaft) und die Gaststätte für jedermann oder bestimmte Personenkreise zugänglich ist.

Die Erlaubnis ist sowohl personen- als auch objektbezogen, so dass eine Erlaubnis auch dann erforderlich ist, wenn Sie

- eine bestehende Gaststätte übernehmen wollen oder
- bereits eine Gaststätte an anderer Stelle betreiben.

Vertreiben Sie hingegen lediglich alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste, so ist keine Erlaubnis mehr erforderlich. In diesen Fällen besteht lediglich eine Pflicht zur Anzeige des Gewerbes beim Fachbereich Ordnung.

Wenn Sie erlaubnisbedürftige Gaststättentätigkeiten aus besonderen Anlässen (z. B. bei Vereinsfesten) durchführen möchten, besteht die Möglichkeit, unter erleichterten Voraussetzungen eine Gestattung zu beantragen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- förmlicher Antrag
- persönlicher Fragebogen
- Grundrisszeichnungen in 3-facher Ausfertigung. Sie müssen mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und alle dem gewerblichen Zweck dienenden Räume beinhalten.
- amtlicher Lageplan in 3-facher Ausfertigung
- unterschriebener Pachtvertrag in Kopie

persönliche Unterlagen:

- Auszug aus der Schuldnerkartei (erhältlich im Internet auf der Seite www.vollstreckungsportal.de)
- Führungszeugnis nach Belegart 0 für die Behörde, Empfänger: Stadt Sankt Augustin
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für eine Behörde
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem Finanzamt, das für den jeweiligen Wohnort zuständig ist (Finanzamt Sankt Augustin)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Steueramt der Wohnortgemeinde
- Unterrichtungsnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz (der Nachweis ist bei der für den Wohnort zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erwerben z. B. (IHK Bonn/Rhein-Sieg))
- bei Betriebsübernahme: Verzichtserklärung des vorherigen Konzessionsinhabers
- Personalausweis

bei juristischen Personen:

- Gesellschaftervertrag oder Satzung
- Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister

Aufgrund der komplexen Rechtslage ist für die Antragsstellung einer Gaststättenerlaubnis die **persönliche Vorsprache** angeraten, um eine schnelle und reibungslose Bearbeitung zu ermöglichen.

Entstehen mir Kosten?

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Größe des Gaststättenbetriebes. Für die Berechnung der Gebühr werden die Anzahl und Nutzung der gewerblich genutzten Räume sowie die Grundflächengröße der Gasträume ohne Toiletten und Lagerräume benötigt.

Muss ich Fristen beachten?

Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung, dass die Bearbeitungszeit in der Regel 8-12 Wochen ab Antragseingang beträgt.

Weitere Informationen:

Sperrstunde

Für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten ist durch die Gaststättenverordnung festgelegt, dass die allgemeine Sperrstunde für Gaststätten zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr und für Vergnügungsstätten zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr liegt. Innerhalb der Sperrzeit darf sich kein Gast in den Betriebsräumen aufhalten.

Außengastronomie

Für die Außengastronomie ist ein gesonderter Antrag notwendig. Dieser muss mit einem Plan eingereicht werden, aus dem sich die Lage der für die Außengastronomie vorgesehenen Fläche sowie die Anzahl der Tische und Sitzplätze ergibt.

Rechtliche Grundlagen

- § 2 Gaststättengesetz
- § 14 der Gewerbeordnung (Gewerbeanzeige)

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Peter Münz, Tel.: 02241 243-285, Zimmer N2, Nebeneingang Ordnungsamt
E-Mail: peter.muenz@sankt-augustin.de

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Markt 1 - Nebeneingang Ordnungsamt
53757 Sankt Augustin

9.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Im Gewerbezentralregister sind alle Bußgeldentscheidungen gegen Gewerbetreibende sowie die Versagung und der Widerruf von Gewerbeerlaubnissen eingetragen.

Wenn Sie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigen, können Sie diese bei der Stadt Sankt Augustin beantragen. Der Antrag wird von hier an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet, die Auskunft erstellt und versandt. Eine Auskunft können Sie immer nur über Ihr eigenes Gewerbe beantragen.

Den Antrag auf Ausstellung einer Gewerbezentralregisterauskunft müssen Sie bei der Gewerbestelle stellen, wenn es sich bei Ihrem Gewerbe um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt. Möchten Sie hingegen einen Antrag auf Auskunft über das Gewerbe einer natürlichen Person stellen, ist hierfür der Bürgerservice zuständig.

Entstehen mir Kosten?

Die Gebühr beträgt 13 Euro und ist **bar** oder mit **EC-Karte** bei Antragsstellung zu entrichten.

Eine **persönliche Vorsprache** ist erforderlich.

Muss ich Fristen beachten?

Der Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird an das Bundeszentralregister in Bonn weitergeleitet und dort bearbeitet. Die Bearbeitungsdauer beträgt ab Antragstellung ca. zwei Wochen.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich:

Petra Corallo, Tel.: 02241 243-587
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Derya Canatar, Tel.: 02241 243-585
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Silke Keil, Tel.: 02241 243-579
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Britta Nöthen, Tel.: 02241 243-580
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Marion Pütz, Tel.: 02241 243-584
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Liane Stein, Tel.: 02241 243-583
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Peter Schmitt, Tel.: 02241 243-581
E-Mail: buergerservice@sankt-augustin.de

Bürgerservice

Rathaus, Markt 1, 53757 Sankt Augustin

10 Beschwerdestelle für Unternehmer

Für den Fall, dass es doch einmal nicht funktioniert, haben wir eine zentrale Beschwerdestelle (Tell me) eingerichtet. Sollte es einmal Schwierigkeiten geben oder Sie Anregungen für uns haben, sind wir für Ihre konstruktive Kritik immer empfänglich.

Die Beschwerdestelle erreichen Sie über den Bürgerservice unter der Rufnummer: 02241 243-589 oder auf unserer Internetseite unter: www.sankt-augustin.de/Rathaus-Politik/Formulare/Beschwerde und Ideen.

Unsere Serviceversprechen:

- Wir beantworten Ihre Beschwerde innerhalb von drei Arbeitstagen
- Falls von Ihnen gewünscht, bieten wir Ihnen einen Besprechungstermin innerhalb von fünf Arbeitstagen auch in Ihren Firmenräumlichkeiten an. Termine vereinbaren Sie bitte bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit Herrn Bastian unter der Rufnummer: **02241 92115-80**.
- Auf Ihre Anrufe und E-Mails erhalten Sie spätestens am nächsten Arbeitstag eine Antwort-Mail oder einen Rückruf.
- Bei Anfragen zu Verwaltungsverfahren erhalten Sie innerhalb von drei Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung. In dieser Bestätigung ist Ihr persönlicher Ansprechpartner in der Verwaltung benannt.

11 Besprechungen in Ihrem Unternehmen

Wir machen Ihnen das Angebot, innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Besprechungstermin bei Ihnen vor Ort durchzuführen. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie unabhängig von den Öffnungszeiten der Verwaltung zeitnah ein Beratungsgespräch führen können.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit Herrn Edgar Bastian unter der Rufnummer: **02241 92115-80**.

12 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Markt 1, 53757 Sankt Augustin

montags: 08:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
dienstags bis freitags: 08:30-12:00 Uhr

Öffnungszeiten Technisches Rathaus

An der Post 19, 53757 Sankt Augustin

montags 8.30-12.00 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
dienstags 8.30-12.00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 8.30-12.00 Uhr
freitags 8.30-12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservice

Markt 1, 53757 Sankt Augustin

montags: 07:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
dienstags und mittwochs: 07:30-12:00 Uhr
donnerstags: 07:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
freitags: 07:30-12:00 Uhr

Telefonisch ist der Bürgerservice zu folgenden Zeiten unter der Rufnummer: 02241/243-589 erreichbar:

montags-freitags: 08:30-12:00 Uhr
montags zusätzlich von: 14:00-16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich von: 14:00-16:00 Uhr

Öffnungszeiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Grantham-Allee 2, 53757 Sankt Augustin

montags: 08:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags: 08:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
freitags: 08:30-12:00 Uhr

13 Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin-Zentrum

Straßenbahn: Linie 66

Bus Linie: 508, 517, 518, 529, 535, 540

14 Bankverbindungen der Stadtkasse

Kreissparkasse Köln

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33

VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG

IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST

Postbank Köln

IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF

Steyler Bank GmbH

IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

15 Impressum

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin und
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH,
Grantham-Allee 2, 53757 Sankt Augustin

Inhalte und Redaktion:

Martina Wehlings
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung
der Stadt Sankt Augustin
Telefon: 02241 92115-87
E-Mail: martina.wehlings@wfg-sankt-augustin.de

V.i.S.d.P.

Edgar Bastian
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung
der Stadt Sankt Augustin
Telefon: 02241 92115-80
E-Mail: edgar.bastian@wfg-sankt-augustin.de

Alle Angaben ohne Gewähr
Ausgabe: Juni 2020

© Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH

Für Ihre Notizen:
